



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Georges Thüring: "Hat sich die Finanzkommission an die rechtlichen Spielregeln gehalten" (2014-029)**

Datum: 2. September 2014

Nummer: 2014-029

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Georges Thüring: "Hat sich die Finanzkommission an die rechtlichen Spielregeln gehalten" ([2014-029](#))

vom 02. September 2014

1. Text der Interpellation

Am 16. Januar 2014 reichte Georges Thüring die Interpellation "Hat sich die Finanzkommission an die rechtlichen Spielregeln gehalten?" (2014-029) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In Ergänzung zu meinem heutigen Verfahrenspostulat bezüglich des Berichtes der Finanzkontrolle hinsichtlich "Entschädigungen von Kantonsvertretungen kantonaler Beteiligungen" und dem Vorgehen der Finanzkommission erlaube ich mir, auch dem Regierungsrat Fragen zu diesem Sachverhalt zu stellen:

1) Wie beurteilt der Regierungsrat respektive der kantonale Rechtsdienst das Vorgehen der Finanzkommission unter gebührender Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Landrates und des Finanzkontroll-Gesetzes (Einsetzung einer Spezial-Subkommission, Aushebelung des vom Finanzkontroll-Gesetz vorgesehenen Begleitausschusses, Erhöhung von vier auf fünf Landrats-Mitglieder, offensichtlich eigenmächtige Auftragserteilung für ein Gutachten durch den Subkommissions-Präsidenten)?

2) Welche rechtlichen Spielregeln hätten im vorliegenden Fall zwingend eingehalten werden müssen?

3) Wurde der vormalige Landschreiber Walter Mundschin als Privatperson oder als offizieller und damit weisungsgebundener Kantonsvertreter in den Unirat gewählt? Welche Absprachen wurden mit dem vormaligen Landschreiber bezüglich Entschädigung gegebenenfalls getroffen?

Ich danke dem Regierungsrat für eine rasche schriftliche Beantwortung dieser drei Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Der Postulant fragt (Frage 1), wie der Regierungsrat respektive der Rechtsdienst des Regierungsrats das Vorgehen der Finanzkommission unter Berücksichtigung der massgebenden rechtlichen Bestimmungen (Geschäftsordnung des Landrats, Finanzkontrollgesetz) beurteilt. Der Regierungsrat hält dazu fest, dass er sich in dieser Interpellationsantwort zum Vorgehen der Finanzkommission nicht äussert. Aus Gründen der Gewaltentrennung ist es nicht seine Sache, die Vorgehensweise der Finanzkommission als Organ des Kantonsparlaments zu beurteilen und zu werten. Dazu ist einzig der Landrat legitimiert. Hingegen hat die Sicherheitsdirektion die Fragen des Interpellanten dem Rechtsdienst des Regierungsrats unterbreitet, der mit Schreiben vom 17. März 2014 an die Sicherheitsdirektion dazu Stellung genommen hat (siehe die Beilage zu dieser

Vorlage). In der Antwort auf die Fragen 1 und 2 wird die rechtliche Einschätzung des Rechtsdiensts wieder gegeben. Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Interpellation werden deshalb ausdrücklich als die Antworten des Rechtsdienstes des Regierungsrats gekennzeichnet.

Den Ausführungen des Rechtsdienstes ist zu entnehmen, dass diesem das Vorgehen der Finanzkommission nicht in allen Teilen bekannt ist. Im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung ist es auch nicht möglich, abzuklären, wie die Finanzkommission ihre Subkommission bestellt oder den Begleitausschuss gewählt hat, und zu prüfen, ob sie dabei rechtlich korrekt vorgegangen ist, da es sich bei der Bestellung einer Subkommission und der Wahl des Begleitausschusses um landratsinterne Angelegenheiten handelt. Obwohl der Rechtsdienst des Regierungsrates auch für den Landrat tätig ist, kann er das Verhalten des Landrates oder seiner Kommissionen nicht im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung prüfen. Vielmehr müsste ein solcher Auftrag vom Ratspräsidenten oder von der Ratspräsidentin, vom Büro oder der Ratskonferenz oder von Kommissionen unter Mitteilung an den Regierungsrat erteilt werden (vgl. § 31 Absatz 1 des Landratsgesetzes).

Die Sachverhaltsfragen in Frage 3 kann der Regierungsrat direkt beantworten, weil mit der Beantwortung die Gewaltentrennung nicht gefährdet wird.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat respektive der kantonale Rechtsdienst das Vorgehen der Finanzkommission unter gebührender Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Landrates und des Finanzkontroll-Gesetzes (Einsetzung einer Spezial-Subkommission, Aushebelung des vom Finanzkontroll-Gesetz vorgesehenen Begleitausschusses, Erhöhung von vier auf fünf Landrats-Mitglieder, offensichtlich eigenmächtige Auftragserteilung für ein Gutachten durch den Subkommissions-Präsidenten)?*

Antwort des Rechtsdienstes des Regierungsrats:

- Nach Auffassung des Rechtsdienstes des Regierungsrats handelt es sich beim Begleitausschuss Finanzkontrolle nicht um ein Organ der Oberaufsicht des Landrates, sondern um ein Aufsichtsorgan über die Finanzkontrolle, die gemäss § 3 des Finanzkontrollgesetzes dem Landrat zugeordnet ist. Dementsprechend gehört die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion dem Begleitausschuss von Amtes wegen an. Auch im Pflichtenheft für den Begleitausschuss Finanzkontrolle, welches von der Finanzkommission am 19. August 2009 erlassen worden ist, sind keine Aufgaben im Rahmen des Oberaufsichtsrechts des Landrates vorgesehen. Dementsprechend hält der Rechtsdienst des Regierungsrates eine Oberaufsichts-Prüfung durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle als rechtlich fragwürdig.
- Bei der Finanzkommission handelt es sich um ein Organ der Oberaufsicht. Sie kann sich für die Bearbeitung einzelner Geschäfte in Subkommissionen aufteilen, wobei lediglich das Präsidium formell zu wählen ist. Es wäre rechtlich zulässig gewesen, wenn die Finanzkommission für die oberaufsichtsrechtliche Prüfung der Entschädigungen von Kan-

tonsvertretern in Kantonalen Beteiligungen des Kantons eine Subkommission gebildet hätte, die - mit Ausnahme des Finanzdirektors - aus den Mitgliedern des Begleitausschusses Finanzkontrolle bestanden hätte. Das Präsidium wäre formell zu wählen gewesen.

- ▶ Aus dem Bericht der Spezial-Subkommission der Finanzkommission betreffend Entschädigungen von Kantonsvertretern in Kantonalen Beteiligungen des Kantons geht letztlich nicht zweifelsfrei hervor, ob der Bericht vom Begleitausschuss Finanzkontrolle oder aber einer Spezial-Subkommission der Finanzkommission im Sinne des Landratsgesetzes verfasst worden ist. Aus den Antworten des Regierungsrates vom [16. Januar 2014 zur dringlichen Interpellation von Marc Bürgi "Entschädigungen von Kantonsvertretern"](#) geht hervor, dass der Bericht vom Begleitausschuss in Zusammenarbeit mit Landrat Claudio Botti redigiert worden ist.
- ▶ Der Beizug von Landrat Claudio Botti, der ebenfalls Mitglied der Finanzkommission ist, zur redaktionellen Überarbeitung des Berichtes ist rechtlich möglich. Jedenfalls sind keine Bestimmungen bekannt, welche ein derartiges Vorgehen verunmöglicht hätten.
- ▶ Es ist dem Rechtsdienst des Regierungsrates nicht bekannt, ob der Präsident des Begleitausschusses Finanzkontrolle oder der Präsident einer allfälligen Subkommission eigenmächtig Aufträge für Gutachten erteilt hat.

2. Welche rechtlichen Spielregeln hätten im vorliegenden Fall zwingend eingehalten werden müssen?

Antwort des Rechtsdiensts des Regierungsrats:

Die Antwort ergibt sich aus den Darlegungen zur Frage 1. Nach Auffassung des Rechtsdienstes des Regierungsrats wäre es nicht Sache des Begleitausschusses Finanzkontrolle gewesen, die Oberaufsichtsprüfung vorzunehmen. Vielmehr hätte die Finanzkommission die Mitglieder des Begleitausschusses Finanzkontrolle formell als Spezial-Subkommission einsetzen und ihr den Auftrag der Oberaufsichtsprüfung erteilen müssen. Dabei wäre es möglich und sinnvoll gewesen, Landrat Claudio Botti ebenfalls in diese Subkommission aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich die Ereignisse im Dezember 2013 offenbar überschlagen haben, so dass die Einsetzung einer Spezial-Subkommission zeitlich kaum möglich gewesen wäre.

3. *Wurde der vormalige Landschreiber Walter Mundschin als Privatperson oder als offizieller und damit weisungsgebundener Kantonsvertreter in den Unirat gewählt? Welche Absprachen wurden mit dem vormaligen Landschreiber bezüglich Entschädigung gegebenenfalls getroffen?*

Antwort des Regierungsrats:

Diese Fragen können heute noch nicht endgültig beantwortet werden. Sie sind Gegenstand der laufenden Abklärungen.

Liestal, 02. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilage:

Antwort des Rechtsdiensts des Regierungsrats auf die Mitberichts-anfrage zur Interpellation 2014-29 von Landrat Georges Thüning, SVP Fraktion "Hat sich die Finanzkommission an die rechtlichen Spielregeln gehalten", vom 17. März 2014

RECHTSDIENST DES REGIERUNGSRATES
BASEL-LANDSCHAFT

Generalsekretariat der
Sicherheitsdirektion
z. Hd. Frau Katrin Bartels

Liestal, 17. März 2014 Sp

020 14 9

Mitberichts-anfrage zur Interpellation 2014-29 von Georges Thüring, SVP Fraktion: "Hat sich die Finanzkommission an die rechtlichen Spielregeln gehalten?"

Sehr geehrte Frau Bartels, liebe Katrin

Sie haben uns gebeten, zu den Fragen 1 und 2 der Interpellation 2014-29 von Landrat Georges Thüring Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach und lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Bevor wir näher auf die gestellten Fragen eingehen, halten wir fest, dass uns das Vorgehen der Finanzkommission letztlich nicht vollständig bekannt ist. Im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung durch den Regierungsrat ist es uns auch nicht möglich, abzuklären, wie die Finanzkommission ihre Subkommission bestellt oder den Begleitausschuss gewählt hat, und zu prüfen, ob sie dabei rechtlich korrekt vorgegangen ist, da es sich bei der Bestellung einer Subkommission und der Wahl des Begleitausschusses um landratsinterne Angelegenheiten handelt. Obwohl der Rechtsdienst des Regierungsrates auch für den Landrat tätig ist, kann er das Verhalten des Landrates oder seiner Kommissionen nicht im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung prüfen. Vielmehr müsste ein solcher Auftrag vom Ratspräsidenten oder von der Ratspräsidentin, vom Büro oder der Ratskonferenz oder von Kommissionen unter Mitteilung an den Regierungsrat erteilt werden (vgl. § 31 Absatz 1 des Landratsgesetzes).

2.a) Gemäss § 3 des Finanzkontrollgesetzes Basel-Landschaft (FKG) ist die Finanzkontrolle organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle, zugeordnet. Der Begleitausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Zwei bis vier Mitglieder werden von der Finanzkommission aus ihrer Mitte gewählt, der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört dem Ausschuss von Gesetzes wegen an. Die Finanzkommission erlässt ein Pflichtenheft für den Begleitausschuss (§ 3 Absatz 4 FKG). Gestützt auf diese Bestimmung hat die Finanzkom-



REGIERUNGSGEBÄUDE, RATHAUSSTRASSE 2
POSTFACH CH-4410 LIESTAL
TEL 061 552 57 38 FAX 061 552 69 45
SICHERHEITSDIREKTION

mission am 19. August 2009 das Pflichtenheft für den Begleitausschuss Finanzkontrolle beschlossen. Darin wird zum einen die Organisation des Begleitausschusses geregelt, zum Andern aber auch dessen Aufgaben. So soll der Ausschuss die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wahren (Ziffer 2 des Pflichtenheftes). Weiter soll er die Beauftragung der externen Revisionsstelle und des externen Peer Reviewers vorbereiten, die jährlichen Berichte der Revisionsstelle und der periodisch erstellten Berichte des Peer Reviewers, das Prüfprogramm und den Geschäftsbericht der Finanzkontrolle sowie die ausgewerteten Leistungsaufträge zur Kenntnis nehmen. Weiter kann er der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen (Ziffer 3 des Pflichtenheftes). Im Weiteren hat der Begleitausschuss einen Informationsaustausch mit der Finanzkontrolle über die bestehenden Rahmenbedingungen und über aktuelle Entwicklungen der Revisionstätigkeit und der Finanzaufsicht zu pflegen (Ziffer 4 des Pflichtenheftes). Er kann weiter der Finanzkommission Anträge unterbreiten (Ziffer 5 des Pflichtenheftes). Zudem stehen ihm personelle Aufgaben zu (Ziffer 7 des Pflichtenheftes). Für die Erledigung der oben genannten Aufgaben trifft sich der Ausschuss in der Regel zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr sowie nach Bedarf (Ziffer 1 des Pflichtenheftes). Hauptaufgabe des Begleitausschusses ist es, an Stelle des Landrates Ansprechpartner der Finanzkontrolle zu sein, ist doch die Finanzkontrolle dem Landrat und nicht - wie in früheren Jahren - der Verwaltung zugeordnet (Vorlage an den Landrat Nr. 2008-52 vom 4. März 2008 betreffend Finanzkontrollgesetz, S. 7 f.). Weder im Finanzkontrollgesetz noch im Pflichtenheft für den Begleitausschuss Finanzkontrolle ist vorgesehen, dass der Begleitausschuss einzelne Prüfungen der Finanzkontrolle näher begleitet und/oder parlamentarische Oberaufsichtsfunktionen wahrnimmt. Weitere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Begleitausschusses sind nicht bekannt, namentlich bestehen keine Regelungen über den Beizug weiterer Landrätinnen und Landräte oder über die Auftragserteilung etc. an externe Personen.

b) Gemäss § 60 des Landratsgesetzes handelt es sich bei der landrätlichen Finanzkommission um ein Organ der Oberaufsicht. Sie behandelt zu Handen des Landrates insbesondere Budget und Staatsrechnung, Jahresprogramm und Jahresbericht, den Finanzplan und das Investitionsprogramm sowie alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Unternehmen und Institutionen vorsehen oder Kreditbegehren enthalten, soweit sie durch die Geschäftsordnung nicht ständigen Kommissionen zugewiesen werden. Im Rahmen des Oberaufsichtsrechts überwacht die Finanzkommission den gesamten Finanzhaushalt (vgl. § 62 des Landratsgesetzes). Wie jede Kommission kann sich auch die Finanzkommission für die Bearbeitung von Teilproblemen in Subkommissionen aufteilen, wobei (nur) das Präsidium durch die Kommission formell gewählt wird (vgl. § 23 Absatz 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats = Geschäftsordnung des Landrats).

c) Gemäss der uns vorliegenden Informationen hat der Begleitausschuss Finanzkontrolle eine Oberaufsichtsprüfung vorgenommen und einen entsprechenden Bericht verfasst, wobei der Finanzdirektor, obwohl Mitglied des Begleitausschusses, an der Prüfung nicht teilgenommen hat.

Hingegen ist für die redaktionelle Bearbeitung des Berichtes Landrat Claudio Botti beigezogen worden.

d) Gestützt auf die obigen Darlegungen beurteilt der Rechtsdienst des Regierungsrates das Vorgehen der Finanzkommission wie folgt:

- Nach unserer Auffassung handelt es sich beim Begleitausschuss Finanzkontrolle nicht um ein Organ der Oberaufsicht des Landrates, sondern um ein Aufsichtsorgan über die Finanzkontrolle, die gemäss § 3 des Finanzkontrollgesetzes dem Landrat zugeordnet ist. Dementsprechend gehört die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion dem Begleitausschuss von Amtes wegen an. Auch im Pflichtenheft für den Begleitausschuss Finanzkontrolle, welches von der Finanzkommission am 19. August 2009 erlassen worden ist, sind keine Aufgaben im Rahmen des Oberaufsichtsrechts des Landrates vorgesehen. Dementsprechend halten wir eine Oberaufsichts-Prüfung durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle als rechtlich fragwürdig.
- Bei der Finanzkommission handelt es sich um ein Organ der Oberaufsicht. Sie kann sich für die Bearbeitung einzelner Geschäfte in Subkommissionen aufteilen, wobei lediglich das Präsidium formell zu wählen ist. Es wäre rechtlich zulässig gewesen, wenn die Finanzkommission für die oberaufsichtsrechtliche Prüfung der Entschädigungen von Kantonsvertretern in Kantonalen Beteiligungen des Kantons eine Subkommission gebildet hätte, die - mit Ausnahme des Finanzdirektors - aus den Mitgliedern des Begleitausschusses Finanzkontrolle bestanden hätte. Das Präsidium wäre formell zu wählen gewesen.
- Aus dem Bericht der Spezial-Subkommission der Finanzkommission betreffend Entschädigungen von Kantonsvertretern in Kantonalen Beteiligungen des Kantons geht letztlich nicht zweifelsfrei hervor, ob der Bericht vom Begleitausschuss Finanzkontrolle oder aber einer Spezial-Subkommission der Finanzkommission im Sinne des Landratsgesetzes verfasst worden ist. Aus den Antworten des Regierungsrates vom 16. Januar 2014 zur dringlichen Interpellation von Marc Bürgi "Entschädigungen von Kantonsvertretern" geht hervor, dass der Bericht vom Begleitausschuss in Zusammenarbeit mit Landrat Claudio Botti redigiert worden ist.
- Der Beizug von Landrat Claudio Botti, der ebenfalls Mitglied der Finanzkommission ist, zur redaktionellen Überarbeitung des Berichtes ist rechtlich möglich. Jedenfalls sind keine Bestimmungen bekannt, welche ein derartiges Vorgehen verunmöglichen hätten.
- Es ist dem Rechtsdienst des Regierungsrates nicht bekannt, ob der Präsident des Begleitausschusses Finanzkontrolle oder der Präsident einer allfälligen Subkommission eigenmächtig Aufträge für Gutachten erteilt hat.

3. Was die Frage 2 der Interpellation betrifft, so ergibt sich die Antwort aus den obigen Darlegungen. Nach Auffassung des Rechtsdienstes des Regierungsrates wäre es nicht Sache des Begleitausschusses Finanzkontrolle gewesen, die Oberaufsichts-Prüfung vorzunehmen. Vielmehr hätte die Finanzkommission die Mitglieder des Begleitausschusses Finanzkontrolle formell als Spezial-Subkommission einsetzen und ihr den Auftrag der Oberaufsichtsprüfung erteilen müssen. Dabei wäre es möglich und sinnvoll gewesen, Landrat Claudio Botti ebenfalls in diese Subkommission aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich die Ereignisse im Dezember 2013 offenbar überschlagen haben, so dass die Einsetzung einer Spezial-Subkommission zeitlich kaum möglich gewesen wäre.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein zu können. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, allfällige Fragen auch noch mündlich mit Ihnen zu erörtern oder unsere Antworten noch zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

lic. iur. Hans Jakob Speich-Meier
Leiter Rechtsdienst